

#### CH-3003 Bern, GS-UVEK

An die Teilnehmenden der zweiten Anhörung zu den TV-Versorgungsgebieten:

Kantone ZH, SG, TG, AI, AR, SH; Gemeinden und Städte Zürich, Uster, St. Gallen, Wil, Frauenfeld, Kloten, Weinfelden, Winterthur; Veranstalter TeleZüri, TeleTop, TeleOstschweiz, ZüriPlus, Schaffhauser Fernsehen.

Bern, 5. April 2007

# Zweite Anhörung zu den neuen Richtlinien der TV-Versorgungsgebiete in der Region Nordostschweiz

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie wurden im vergangenen Oktober gebeten, zu den neuen Richtlinien betreffend die neuen UKW-Radios bzw. TV-Versorgungsgebiete Stellung zu nehmen (vgl. die entsprechenden Unterlagen unter <a href="http://www.bakom.ch/dokumentation/gesetzgebung/00909/01586/index.html?lang=de">http://www.bakom.ch/dokumentation/gesetzgebung/00909/01586/index.html?lang=de</a>). Laut dem seit 1. April 2007 in Kraft getretenen neuen Radio- und Fernsehgesetz (RTVG) bestimmt der Bundesrat die Anzahl und die Ausdehnung der Versorgungsgebiete, in denen Konzessionen mit oder ohne Gebührenanteil an lokal-regionale Radio- und Fernsehveranstalter erteilt werden.

In dieser ersten Anhörung wurden für die Schweiz 13 Versorgungsgebiete für Regionalfernsehen definiert. Für alle Gebiete war je eine Konzession mit Gebührenanteil und Leistungsauftrag vorgesehen.

Zunächst möchten wir kurz die rechtlichen Rahmenbedingungen in Erinnerung rufen:

### Art. 38 Abs. 1 RTVG

- <sup>1</sup> Konzessionen mit Leistungsauftrag und Gebührenanteil (Konzessionen mit Gebührenanteil) können erteilt werden an Veranstalter lokal-regionaler Programme, die:
- a. ein Gebiet ohne ausreichende Finanzierungsmöglichkeiten mit Radio- und Femsehprogrammen versorgen, welche die lokalen oder regionalen Eigenheiten durch umfassende Information insbesondere über politische, wirtschaftliche und soziale Zusammenhänge berücksichtigen sowie zur Entfaltung des kulturellen Lebens im Versorgungsgebiet beitragen;

[...].



Art. 39 Abs. 2 RTVG

b. ihre vorhandenen Finanzierungsmöglichkeiten zusammen mit einem angemessenen Anteil aus dem Ertrag der Empfangsgebühren es dem Veranstalter erlauben, seinen Leistungsauftrag zu erfüllen.

Gebiete, in denen eine Konzession mit Gebührenanteil ausgeschrieben werden soll, müssen also die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Sie müssen politisch-kulturelle Gemeinsamkeiten aufweisen.
- Es muss sich um Gebiete handeln, in denen ohne Gebührenunterstützung eine lokale Versorgung mit Programmen nicht möglich ist.
- Die Gebiete müssen so gross gewählt sein, dass sie unter Einschluss eines Gebührenbeitrages über ein genügendes Wirtschaftspotential zur Finanzierung der Programme aufweisen.

Die Auswertung der Anhörung hat gezeigt, dass vor allem die Vorschläge betreffend die Regionen Zürich und Ostschweiz im Fernsehbereich sehr umstritten sind. Die in der Anhörung vorgebrachten Argumente sowie verschiedene Gespräche mit Betroffenen aus den erwähnten Regionen haben zu den folgenden neuen Gebietsvorschlägen geführt (vgl. auch die Karten, in der Beilage):

# 1 Region Ostschweiz

Versorgungsgebiet Kanton St. Gallen, Kanton Appenzell Innerhoden, Kanton Appenzell

Ausserhoden sowie die Thurgauer Bezirke Arbon und Bischofszell

(vgl. Karte in der Beilage).

Konzession mit Gebührenanteil und Leistungsauftrag

Leistungsauftrag Umfasst Vorgaben betreffend den Input (organisatorische Strukturen.

Qualitätssicherung etc.) sowie den Output (Vorgaben zum Programm-

inhalt – regionaler Service public) des Programms.

Finanzierung Mit Gebührenanteil, maximal 50 Prozent der Betriebskosten

### 2 Region Nordostschweiz

Versorgungsgebiet Kanton Schaffhausen und Kanton Thurgau

Zürcher Bezirke Bülach, Andelfingen, Winterthur, Pfäffikon, Uster und Hinwil sowie der St. Galler Wahlkreis Wil (vgl. Karte in der Beilage)

Konzession mit Gebührenanteil und Leistungsauftrag

Leistungsauftrag Umfasst Vorgaben betreffend den Input (organisatorische Strukturen,

Qualitätssicherung etc.) sowie den Output (Vorgaben zum Programminhalt – regionaler Service public) des Programms. Um den Beson-

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Versorgungsgebiete nach Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe a müssen so festgelegt werden, dass:

a. sie politisch und geografisch eine Einheit bilden oder in ihnen die kulturellen oder wirtschaftlichen Kontakte besonders eng sind; und



derheiten der Kantone Schaffhausen und Thurgau Rechnung zu tra-

gen, sind spezielle Programmfenster zu veranstalten.

Finanzierung

Mit Gebührenanteil, maximal 50 Prozent der Betriebskosten

3 Region Zürich

Versorgungsgebiet

Stadt und Kanton Zürich (vgl. die Karte des heutigen Versorgungsgebiets von TeleZüri in der Beilage; da es sich hier nicht um ein Gebiet mit Gebührensplitting handelt, ist die Umschreibung der Gebietsaus-

dehnung nicht verbindlich [Art. 38 Abs. 5 RTVG]).

Konzession

Keine Konzession, sondern meldepflichtiger Veranstalter

Leistungsauftrag

Kein Leistungsauftrag

Finanzierung

privatwirtschaftlich, kein Gebührenanteil

Im Entwurf, der in die erste Anhörung gegeben wurde, war der Kanton Zürich Teil eines gebührenberechtigten Versorgungsgebietes, weil mit der dort zu vergebenden Konzession die Pflicht verbunden werden sollte, für die Kantone Schaffhausen und Glarus je ein Programmfenster zu veranstalten. Diese Aufträge hätten ohne Gebührenunterstützung nicht erfüllt werden können. Da nun diese zusätzlichen Leistungsaufträge fallen gelassen bzw. Veranstaltern in anderen Versorgungsgebieten übertragen werden, ist eine Gebührenunterstützung für die Versorgung des Kantons Zürich nicht mehr nötig. Die Region Zürich ist schweizweit mit Abstand die kommerziell Attraktivste und es wird davon ausgegangen, dass dieses Gebiet auch ohne Gebührenunterstützung weiterhin über ein eigenes Regionalfernsehen verfügen wird.

TeleZüri hat in dieser Region eine stabile Marktposition, die angesichts des Wirtschaftspotenzials dieses Gebiets und unter Berücksichtigung der Erleichterungen im Werbebereich, welche das neue RTVG bringt, auch ohne Gebühren gehalten werden kann. Die Position von TeleZüri wird im Vergleich zu heute auch dadurch verbessert, dass Veranstalter ohne Gebühren die geographischen Konturen ihres Verbreitungsgebiets selber bestimmen können.

Wir bitten Sie, Ihre **Stellungnahme** zu den neuen Vorschlägen bis Mittwoch **25. April 2007** vorzugsweise in elektronischer Form an <a href="mailto:rtvg@bakom.admin.ch">rtvg@bakom.admin.ch</a> oder per Post an das Bundesamt für Kommunikation, RTV/MLW, Postfach, 2501 Biel, zu richten.

Mit freundlichen Grüssen

Moritz Leuenberger

Bundesrat

Beilagen:

Karten der neuen Versorgungsgebiete Nordostschweiz und Ostschweiz sowie des aktuellen Versorgungsgebiets von TeleZüri.